



1 **Satzung der Sozialistischen Jugend** 2 **Deutschlands – Die Falken** 3 **Stadtverband Mannheim**

4 Beschlossen am 8. Februar 2025

5 **Name, Gebiet und Sitz**

6 Wir sind der Stadtverband Mannheim der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken
7 und sind dort im Sinne unserer Satzung aktiv. Die nächsthöhere Gliederung ist der
8 Landesverband der SJD – Die Falken Baden-Württemberg. Unser Sitz ist in der
9 Waldhofstraße 7 in 68169 Mannheim.

10 **Aufgaben und Zweck**

11 Wir sind ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen und ein unabhängiger Jugend-
12 und Erziehungsverband. Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und
13 Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Wir wollen die Idee des
14 Sozialismus an junge Menschen herantragen. Unsere Arbeit vollzieht sich in vielfältigen
15 Formen und Gruppen u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und
16 Jugendhilfegesetzes:

- 17 • außerschulische, politische Jugendbildung
- 18 • Jugendarbeit in Sport und Spiel
- 19 • arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
- 20 • internationale Jugendarbeit
- 21 • Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
- 22 • Jugendberatung und Elternarbeit
- 23 • Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit,
24 dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

25 Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein
26 gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze
27 ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

28 **Gemeinnützigkeit**

29 Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
30 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, besonders durch die
31 Förderung der Jugendpflege. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
32 eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten
33 Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
34 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es
35 darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit
36 fremd sind oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

37 **Mitgliedschaft**

- 38 a. Alle Menschen ab dem 6. Lebensjahr können Mitglied werden.
- 39 b. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den
40 Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft
41 verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung
42 kann ein Mitglied ausüben, dem auf dessen Antrag durch die jeweilige unterste
43 Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.
- 44 c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 45 d. Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des
46 Verbandes verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Für die
47 Erteilung einer Rüge, die Aberkennung von bestehenden Funktionen und das Verbot,
48 neue Funktionen zu übernehmen, für die Aberkennung der Rechte aus der
49 Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der
50 Mitgliedschaft erhalten bleiben, sowie für den Ausschluss aus dem Verband gilt die
51 Bundessatzung und das Verbandsordnungsverfahren.
- 52 e. Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:
- 53 f. den "Falken" (F-Ring) von 6 bis 15 Jahren und
- 54 g. der "Sozialistischen Jugend" (SJ-Ring) von 15 Jahren ab.
- 55 h. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre) das
56 passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe des Verbandes beginnt mit dem 15.
57 Lebensjahr (14 Jahre).
- 58 i. Einem Antrag auf Mitgliedschaft kann innerhalb von 4 Wochen durch Beschluss des
59 StVV widersprochen werden. In diesem vier Wochen Zeitraum ist die antragsstellende
60 Person Mitglied auf Probe, mit allen Rechten und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

61 **Beitragsleistungen**

- 62 a. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen. Die Höhe des
63 Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesverband abzuführen ist,
64 werden von der Bundeskonferenz festgelegt. Über die Höhe der Beitragsanteile der
65 Gliederungen an den Landesverband Baden-Württemberg entscheidet die
66 Landeskonferenz.
- 67 b. Für alle Mitglieder (Falken und SJ) wird eine einheitliche "Internationale Marke"
68 erhoben. Die Höhe der "Internationalen Marke" beschließt die Bundeskonferenz.
- 69 c. Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft im
70 Stadtverband erworben werden. Fördermitglieder unterstützen die satzungsgemäße
71 Tätigkeit des Stadtverbandes durch finanzielle Leistungen. Fördermitglieder haben
72 kein aktives und passives Wahlrecht zu den Gremien des Verbandes und seinen
73 Untergliederungen

74 **Organe des Verbandes**

75 Der Stadtverband besteht aus folgenden Organen

- 76 1. Jahreshauptversammlung (JHV)
77 2. Mitgliederversammlung (MV)
78 3. Stadtverbandsvorstand (SVV)
79 4. Geschäftsführendem Stadtverbandsvorstand (GSVV)
80 5. Offenes Plenum (OP)

81 **Jahreshauptversammlung**

- 82 a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus allen wahlberechtigten Mitgliedern des
83 Stadtverbandes zusammen. Sie ist das höchste Organ des Stadtverbandes.
- 84 b. Die JHV findet jedes Jahr im 1. Quartal statt. Der Stadtverbandsvorstand hat die JHV
85 vorzubereiten. Er lädt die Mitglieder unter Vorschlag der Tages- und Geschäftsordnung
86 sowie unter Beifügung der erforderlichen Arbeitsunterlagen mindestens zwei Wochen
87 vor dem Termin ein.
- 88 c. Die JHV ist satzungsgebend bzw. -ändernd. Für eine Änderung ist eine 2/3 – Mehrheit
89 nötig.
- 90 d. Die Leitung der JHV obliegt dem Vorsitzenden
- 91 e. Aufgaben der JHV
- 92 a. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des SVV entgegen und entlastet ihn. Die
93 Entlastung kann nur auf Antrag eines normalen Mitglieds beschlossen werden.
- 94 b. Sie entscheidet über die vorliegenden Anträge. Für alle Anträge, die nicht die
95 Satzung betreffen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- 96 c. Sie legt die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden fest. Die Anzahl muss
97 gerade sein und beträgt mindestens 2.
- 98 d. Sie wählt:
- 99 I. Den Stadtverbandsvorstand
- 100 II. Die Delegierten zur Landeskonferenz
- 101 III. Die Delegierten zum Landesausschuss
- 102 f. Eine außerordentliche JHV kann auf Antrag der MV oder des SVV sowie des OP
103 einberufen werden. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie zur JHV. Der
104 Termin darf maximal 4 Wochen nach der MV liegen, die den Antrag auf Einberufung
105 beschlossen hat.

106 **Mitgliederversammlung**

- 107 a. Die Mitgliederversammlung ist das beschluss höchste Organ zwischen den JHVn.
- 108 b. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Stadtverbandsvorstand hat die
- 109 MV vorzubereiten. Er lädt die Mitglieder unter Vorschlag der Tages- und
- 110 Geschäftsordnung sowie unter Beifügung der erforderlichen Arbeitsunterlagen
- 111 mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein.
- 112 c. Der Mitgliederversammlung obliegt die politische, finanzielle und organisatorische
- 113 Kontrolle des SVV.
- 114 d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über vorliegende Anträge.
- 115 e. Die MV kann auf Antrag eine außerordentliche JHV einberufen. Hierfür ist eine 2/3 –
- 116 Mehrheit erforderlich.
- 117 f. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des SVV kann die MV entsprechend
- 118 nachwählen.
- 119 g. Eine außerordentliche MV kann auf Beschluss des SVV oder des OP einberufen
- 120 werden. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen MV.

121 **Stadtverbandsvorstand**

- 122 a. Dem Stadtverbandsvorstand gehören an:
- 123 a. Die beiden Vorsitzenden
- 124 b. Die/der Kassierer/in
- 125 c. Die stellvertretenden Vorsitzenden
- 126 b. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierüber ist in der
- 127 Mitgliederversammlung zu berichten. Dem Vorstand obliegt die Führung des
- 128 Stadtverbandes nach der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und
- 129 der Mitgliederversammlung und nach den Richtlinien des Verbandes.
- 130 c. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter/innen vertreten den Stadtverband nach
- 131 innen und außen
- 132 d. Darüber hinaus hat der Vorstand im Wesentlichen folgende konkrete Aufgaben
- 133 personell abzudecken:
- 134 a. Koordinierung/Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- 135 b. inner- und außerverbandliche Öffentlichkeitsarbeit
- 136 c. Bildungsarbeit
- 137 d. Internationalismus
- 138 e. Gleichstellung
- 139 f. Kontakte zu anderen Stadt- bzw. Ortsverbänden und dem Landesverband
- 140 g. Kinder- und Jugendpolitik
- 141 h. Besetzung von Verbands- wie außerverbandlichen Gremien

142 **Geschäftsführender Stadtverbandsvorstand**

- 143 a. Dem geschäftsführenden Stadtverbandsvorstand (GSVV) gehören an:
- 144 a. Die beiden Vorsitzenden
- 145 b. Der/die Kassierer_in
- 146 b. Er erledigt lediglich die Geschäfte, die der schnellsten Erledigung und Entscheidung
- 147 bedürfen.

148 **Offenes Plenum**

- 149 a. Die OP ist das Entscheidungsgremium zwischen der JHV und der MV
- 150 b. Die OP findet in der Regel mindestens einmal im Monat statt. Die zur Vorbereitung
- 151 des OP vorgesehenen Person wird von dem jeweilig vorhergehenden OP bestimmt.
- 152 Diese lädt die Mitglieder mindestens 4 Tage vor dem jeweiligen Termin ein und
- 153 senden diesen mindestens einen Tag vor dem jeweiligen Termin den Vorschlag der
- 154 Tages- und Geschäftsordnung sowie beigefügt alle erforderlichen Arbeitsunterlagen
- 155 zu
- 156 c. Die OP entscheidet über vorliegende Anträge
- 157 d. Eine außerordentliche OP kann auf Beschluss des SVV einberufen werden. Es gelten
- 158 die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen OP

159 **Wahlen, Abstimmungen, Antragsfristen**

- 160 a. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
161 wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung den Satzungen der übergeordneten
162 Gliederungen ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.
163 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt
- 164 b. Bei Listenwahl sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, welche die meisten Stimmen
165 auf sich vereinigen konnten. Es sind bei der Listenwahl mindestens die Hälfte der zu
166 Wählenden und höchstens die Anzahl der zu Wählenden anzukreuzen. Alle Organe
167 des Stadtverbandes sind angehalten vor Abstimmungen einen Konsens zu finden.
- 168 c. Die Vorsitzenden werden per Liste gewählt. Dabei muss mindestens eine der
169 gewählten Personen nicht-männlich sein.
- 170 d. Im Stadtverbandsvorstand müssen mindestens 40% der Mitglieder nicht- männlich
171 sein.
- 172 e. Delegiertenwahlen sind per Liste durchzuführen. Dabei gilt. Gewählt sind
173 abwechselnd nicht-männliche und männliche Delegierte beginnend bei der Person
174 mit den meisten Stimmen. Es müssen mindestens 40% der Delegierten nicht-
175 männlich sein
- 176 f. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den
177 Stimmberechtigten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen
178 Jahreshauptversammlungen zugänglich gemacht wurden.
- 179 g. Folgende Antragsfristen sind ausdrücklich einzuhalten
- 180 a. Eine Woche zur JHV
- 181 b. Drei Tage zum Organisationsplenum und der Mitgliederversammlung sowie
182 des offenen Plenums

183 **Schlussbestimmungen**

184 Die Satzung des Stadtverbandes ist den Satzungen des Landes- und Bundesverbandes
185 untergeordnet. Notwendige Ergänzungen sind diesen zu entnehmen. Bei Streitigkeiten über
186 die Auslegung der Satzung ist die Landeskontrollkommission anzurufen.

187 **Auflösung des Stadtverbandes**

188 Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit
189 einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall
190 steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und das Inventar der nächsthöheren
191 Gliederung zu